



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter  
EDÖB  
Einheit 3 / Öffentlichkeitsprinzip

CH-3003 Bern, EDÖB, SA

**Einschreiben (R) mit Rückschein**

Eidg. Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport  
Herr Adrian Gassmann  
Maulbeerstrasse 9  
3003 Bern

**Einschreiben (R) mit Rückschein**

Herr Christian Gutknecht  
Thunstrasse 34  
3150 Schwarzenburg

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: A2016.08.22-0005 / SA  
Sachbearbeiter/in: Astrid Schwegler  
**Bern, 23.08.2016**

**Abschreibung vom 23. August 2016**

in Sachen:  
Schlichtungsverfahren zwischen

**Christian Gutknecht**, Schwarzenburg  
(Antragsteller)

und

**Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS  
(Bibliothek am Guisanplatz, BiG), Bern**

betreffend

Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3).

**I. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte stellt fest und zieht in Erwägung:**

- Der Antragsteller hat mit E-Mail vom 2. Mai 2016 beim VBS gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) ein Gesuch um Zugang zu den Subskriptionskosten der Bibliothek am Guisanplatz (BiG) betreffend internationale Verlage (Zeitraum 2010-2016) gestellt.



- Das VBS gewährte teilweise den Zugang zu den verlangten Dokumenten. Betreffend die Angaben des Verlags Taylor & Francis verweigerte das VBS den Zugang, wobei es sich auf eine Vertraulichkeitsklausel berief.
- Daraufhin reichte der Antragsteller am 3. August 2016 einen Schlichtungsantrag beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Beauftragter) ein. Der Beauftragte bestätigte ihm am 5. August 2016 den Eingang des Schlichtungsantrages und ersuchte gleichzeitig das VBS, die betroffenen amtlichen Dokumente sowie eine ausführliche und detailliert begründete Stellungnahme einzureichen.
- Mit E-Mail vom 11. August 2016 ersuchte das VBS um eine Fristerstreckung. Der Beauftragte erstreckte am 11. August 2016 die Frist bis zum 22. August 2016.
- Mit E-Mail vom 19. August 2016 teilte das VBS dem Beauftragten mit, es habe dem Antragsteller den Zugang zu den Ausgaben der BiG an den Verlag Taylor & Francis gewährt.
- Gleichentags erklärte der Antragsteller dem Beauftragten, dass sich sein Schlichtungsantrag als erledigt betrachten lässt.
- Demzufolge ergibt sich, dass das VBS dem Antragsteller den Zugang zu den verlangten Angaben gewährt hat und somit der Schlichtungsantrag des Antragstellers vom 3. August 2016 gegenstandslos geworden ist. Folglich ist das Schlichtungsverfahren als erledigt abzuschreiben (Art. 13 Abs. 3 BGÖ i. V. m. Art. 12 Abs. 3 VBGÖ).

---

**II. Demnach erkennt der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte:**

1. Infolge vollständiger Gewährung des Zugangs zu den verlangten Dokumenten wird das Schlichtungsverfahren als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Das Schlichtungsverfahren gilt als erledigt (Art. 13 Abs. 3 BGÖ).
3. Es werden keine Kosten erhoben.
4. Mitteilung dieser Verfügung an den Antragsteller und das VBS schriftlich und mit Empfangsbestätigung (Rückschein).

Reto Ammann  
Einheitschef